

Verordnungsentwurf

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen

A. Problem und Ziel

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurde für die soziale Pflegeversicherung ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der einen gleichen Zugang zu Leistungen gewährleistet, unabhängig davon, ob die Pflegebedürftigkeit, kognitiv, psychisch oder körperlich bedingt ist. Die Änderungen werden zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Dies erfordert Anpassungen in der Pflege-Buchführungsverordnung, die zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten müssen.

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) wurde die Definition der Umsatzerlöse in § 277 des Handelsgesetzbuchs (HGB) geändert. Erste Anpassungen der Pflege-Buchführungsverordnung wie auch der Krankenhaus-Buchführungsverordnung wurden bereits durch das Gesetz selbst vorgenommen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass weitere Anpassungen dieser Verordnungen erforderlich sind.

B. Lösung

Anpassung der Pflege-Buchführungsverordnung an das PSG II und weitere Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung wie auch der Krankenhaus-Buchführungsverordnung im Hinblick auf § 277 HGB.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von 46 600 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung -, der durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2320) geändert worden ist, und des § 16 Satz 1 Nummer 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, die Bundesregierung sowie
- des § 330 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 5 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung

Die Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 277 Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.
2. Dem § 11 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 4 Absatz 1 Satz 3 und die Nummern 4a und 8 der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung] sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.

(6) Die Nummern 1 bis 3 der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), der Kontenrahmen für die Buchführung (Anlage 4) sowie die Anlagen 5 und 6 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung] sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.“

3. Anlage 2 (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege (KGr. 40 bis 43)“.

b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(KUGr. 416, 426, 436)“.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen (KUGr. 417, 4191, 427, 437)“.

d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Umsatzerlöse einer Pflegeeinrichtung nach § 277 des Handelsgesetzbuchs (KUGr. 480 bis 485, 488; KGr. 55), soweit nicht in den Ertragsposten Nummer 1 bis 4 enthalten.“

e) In Nummer 8 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(KUGr. 486, 487; KGr. 52, 53)“.

4. Anlage 4 (Kontenrahmen für die Buchführung) wird wie folgt geändert:

a) In Kontenklasse 4 (Betriebliche Erträge) werden die Kontengruppen 40 bis 43 wie folgt gefasst:

| Konten- klasse | Konten- gruppe | Kontenun- tergruppe | Text-Erläuterung |
|-------------------|-------------------|------------------------|---|
| | „40 | | Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen |
| | | 400 | Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 1 4000 Pflegekasse 4001 Sozialhilfeträger 4002 Selbstzahler 4003 Übrige |
| | | 401 | Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 2 4010 Pflegekasse 4011 Sozialhilfeträger 4012 Selbstzahler 4013 Übrige |
| | | 402 | Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 3 4020 Pflegekasse 4021 Sozialhilfeträger 4022 Selbstzahler 4023 Übrige |
| | | 403 | Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 4 4030 Pflegekasse 4031 Sozialhilfeträger 4032 Selbstzahler |

| | | |
|-----|------|---|
| | 4033 | Übrige |
| 404 | | Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 5 |
| | 4040 | Pflegekasse |
| | 4041 | Sozialhilfeträger |
| | 4042 | Selbstzahler |
| | 4043 | Übrige |
| 405 | | Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson |
| 406 | | Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel |
| 407 | | Sonstige Erträge |
| | 4070 | Erträge aus Angeboten zur Unterstützung im Alltag |
| | 4071 | Weitere sonstige Erträge |
| 41 | | Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen |
| 410 | | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1 |
| | 4100 | Pflegekasse |
| | 4101 | Sozialhilfeträger |
| | 4102 | Selbstzahler |
| | 4103 | Übrige |
| 411 | | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2 |
| | 4110 | Pflegekasse |
| | 4111 | Sozialhilfeträger |
| | 4112 | Selbstzahler |
| | 4113 | Übrige |
| 412 | | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3 |
| | 4120 | Pflegekasse |
| | 4121 | Sozialhilfeträger |
| | 4122 | Selbstzahler |
| | 4123 | Übrige |
| 413 | | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4 |
| | 4130 | Pflegekasse |
| | 4131 | Sozialhilfeträger |
| | 4132 | Selbstzahler |
| | 4133 | Übrige |
| 414 | | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5 |
| | 4140 | Pflegekasse |
| | 4141 | Sozialhilfeträger |
| | 4142 | Selbstzahler |
| | 4143 | Übrige |
| 415 | | Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b) |
| | 4150 | Pflegekasse |
| | 4151 | Sozialhilfeträger |
| 416 | | Erträge aus Unterkunft und Verpflegung |

| | |
|-----|---|
| 417 | Erträge aus Zusatzleistungen |
| | 4170 Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege |
| | 4171 Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung |
| 418 | Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel |
| 419 | Sonstige Erträge |
| | 4190 Erträge aus Angeboten zur Unterstützung im Alltag |
| | 4191 Erträge aus Transportleistungen |
| | 4192 Weitere sonstige Erträge |
| 42 | Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen |
| 420 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1 |
| | 4200 Pflegekasse |
| | 4201 Sozialhilfeträger |
| | 4202 Selbstzahler |
| | 4203 Übrige |
| 421 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2 |
| | 4210 Pflegekasse |
| | 4211 Sozialhilfeträger |
| | 4212 Selbstzahler |
| | 4213 Übrige |
| 422 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3 |
| | 4220 Pflegekasse |
| | 4221 Sozialhilfeträger |
| | 4222 Selbstzahler |
| | 4223 Übrige |
| 423 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4 |
| | 4230 Pflegekasse |
| | 4231 Sozialhilfeträger |
| | 4232 Selbstzahler |
| | 4233 Übrige |
| 424 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5 |
| | 4240 Pflegekasse |
| | 4241 Sozialhilfeträger |
| | 4242 Selbstzahler |
| | 4243 Übrige |
| 425 | Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b) |
| | 4250 Pflegekasse |
| | 4251 Sozialhilfeträger |
| 426 | Erträge aus Unterkunft und Verpflegung |
| 427 | Erträge aus Zusatzleistungen |
| | 4270 Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege |
| | 4271 Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung |

| | |
|-----|---|
| 428 | Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel |
| 429 | Sonstige Erträge |
| 43 | Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen |
| 430 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1 |
| | 4300 Pflegekasse |
| | 4301 Sozialhilfeträger |
| | 4302 Selbstzahler |
| | 4303 Übrige |
| 431 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2 |
| | 4310 Pflegekasse |
| | 4311 Sozialhilfeträger |
| | 4312 Selbstzahler |
| | 4313 Übrige |
| 432 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3 |
| | 4320 Pflegekasse |
| | 4321 Sozialhilfeträger |
| | 4322 Selbstzahler |
| | 4323 Übrige |
| 433 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4 |
| | 4330 Pflegekasse |
| | 4331 Sozialhilfeträger |
| | 4332 Selbstzahler |
| | 4333 Übrige |
| 434 | Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5 |
| | 4340 Pflegekasse |
| | 4341 Sozialhilfeträger |
| | 4342 Selbstzahler |
| | 4343 Übrige |
| 435 | Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b) |
| | 4350 Pflegekasse |
| | 4351 Sozialhilfeträger |
| 436 | Erträge aus Unterkunft und Verpflegung |
| 437 | Erträge aus Zusatzleistungen |
| | 4370 Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege |
| | 4371 Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung |
| 438 | Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel |
| 439 | Sonstige Erträge |
| | 4390 Erträge aus Angeboten zur Unterstützung im Alltag |
| | 4391 Weitere sonstige Erträge“. |

b) In Kontenklasse 6 (Aufwendungen) wird nach der Kontenuntergruppe „601 Pflegedienst“ die Kontenuntergruppe „602 Betreuungsdienst“ eingefügt.

- c) Die bisherigen Kontenuntergruppen 602 bis 605 werden die Kontenuntergruppen 603 bis 606.
 - d) In den Kontengruppen 61 bis 64 wird jeweils die Angabe „600 bis 605“ durch die Angabe „600 bis 606“ ersetzt.
5. In Anlage 5 (Muster, Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung) werden die Nummern 92 bis 99 wie folgt gefasst:

| | |
|------------|--|
| „92 | Häusliche Pflegehilfe |
| 920 | Pflegebereich – Pflegegrad 1 |
| 921 | Pflegebereich – Pflegegrad 2 |
| 922 | Pflegebereich – Pflegegrad 3 |
| 923 | Pflegebereich – Pflegegrad 4 |
| 924 | Pflegebereich – Pflegegrad 5 |
| 93 | Teilstationäre Pflege (Tagespflege) |
| 930 | Pflegebereich – Pflegegrad 1 |
| 931 | Pflegebereich – Pflegegrad 2 |
| 932 | Pflegebereich – Pflegegrad 3 |
| 933 | Pflegebereich – Pflegegrad 4 |
| 934 | Pflegebereich – Pflegegrad 5 |
| 94 | Teilstationäre Pflege (Nachtpflege) |
| 940 | Pflegebereich – Pflegegrad 1 |
| 941 | Pflegebereich – Pflegegrad 2 |
| 942 | Pflegebereich – Pflegegrad 3 |
| 943 | Pflegebereich – Pflegegrad 4 |
| 944 | Pflegebereich – Pflegegrad 5 |
| 95 | Vollstationäre Pflege |
| 950 | Pflegebereich – Pflegegrad 1 |
| 951 | Pflegebereich – Pflegegrad 2 |
| 952 | Pflegebereich – Pflegegrad 3 |
| 953 | Pflegebereich – Pflegegrad 4 |
| 954 | Pflegebereich – Pflegegrad 5 |
| 96 | Kurzzeitpflege |
| 960 | Pflegebereich – Pflegegrad 1 |
| 961 | Pflegebereich – Pflegegrad 2 |
| 962 | Pflegebereich – Pflegegrad 3 |
| 963 | Pflegebereich – Pflegegrad 4 |

964 Pflegebereich – Pflegegrad 5

97 Weitere Betreuungsleistungen

970 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

971 Unterstützung im Alltag

98, 99 freibleibend“.

6. In Anlage 6 (Muster, Kostenträgerübersicht) wird der Abschnitt „Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen“ wie folgt gefasst:

„Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Pflegegrad 1

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 2

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 3

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 4

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 5

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Zusatzleistungen Pflege

Zusatzleistungen Unterkunft und Verpflegung“.

Artikel 2

Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung

Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anlagen 2 und 4 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung] sind erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 1 Absatz 3 Satz 3 anzuwenden.“

2. Anlage 2 (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Umsatzerlöse eines Krankenhauses nach § 277 des Handelsgesetzbuchs
(KGr. 44, 45, 57, 58; KUGr. 591), soweit nicht in den Posten
Nummer 1 bis 4 enthalten

davon aus Ausgleichsbeträgen

für frühere Geschäftsjahre (KGr. 58)

- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. sonstige betriebliche Erträge

(KUGr. 473, 520; KGr. 54; KGr. 592)“.

3. In Anlage 4 (Kontenrahmen für die Buchführung) wird die Bezeichnung der Kontengruppe 57 wie folgt gefasst:

„Sonstige Erträge“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung der Rechtsverordnung

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurde für die soziale Pflegeversicherung ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der einen gleichen Zugang zu Leistungen gewährleistet, unabhängig davon, ob die Pflegebedürftigkeit, kognitiv, psychisch oder körperlich bedingt ist. Die Änderungen werden zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Dies erfordert Anpassungen in der Pflege-Buchführungsverordnung, die zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten müssen und mit dieser Verordnung vorgenommen werden sollen.

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) und der insoweit in § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom Gesetzgeber angeordneten Neudefinition der Umsatzerlöse sind weitere klarstellende Anpassungen der Pflege-Buchführungsverordnung und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung notwendig geworden, die seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren noch nicht berücksichtigt wurden. Diese Anpassungen sollen nunmehr nachgeholt werden.

II. Wesentlicher Inhalt der Rechtsverordnung

Mit der Verordnung wird die Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) überarbeitet, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für die Gewinn- und Verlustrechnung, den Kontenrahmen für die Buchführung sowie die Muster für den Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung und die Kostenträgerübersicht. Zudem werden klarstellende Übergangsvorschriften eingefügt.

In der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) wird die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung aktualisiert sowie die Bezeichnung der Kontengruppe 57 in Anlage 4 klarstellend neu gefasst. Zudem werden ebenfalls klarstellende Übergangsvorschriften eingefügt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Folgenabschätzung

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Anpassung der Rechtsverordnungen an die ab dem 1. Januar 2017 geltende Gesetzeslage wird die Rechtsanwendung vereinfacht. Eine Verwaltungsvereinfachung ist mit den Änderungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die PBV und die KHBV werden an die aktuelle Gesetzeslage angepasst, um die sachgerechte Rechnungslegung der Pflegeleistungen zu ermöglichen und für Transparenz zu sorgen. Zudem werden im Interesse der Rechtssicherheit Übergangsvorschriften ergänzt.

3. Haushaltskosten ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für diese Rechtsverordnung beträgt 46 600 Euro und resultiert aus einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Wirtschaft.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund der Anpassungen der PBV, hier insbesondere der Anlagen 2 und 4, entsteht für die etwa 1 000 nicht-verbandsgebundenen Pflegeunternehmen durch die notwendige Umstellung des internen Datenverarbeitungssystems für die Buchführung einschließlich einer aktualisierten Software sowie der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt 46 600 Euro.

Für die anderen Pflegeunternehmen ist von einer vernachlässigbaren Höhe des Erfüllungsaufwands auszugehen, da die Umstellung über den jeweiligen Trägerverband sichergestellt wird.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

5. Weitere Kosten

Die Rechtsänderungen verursachen keine bezifferbaren sonstigen Kosten, insbesondere nicht für die Wirtschaft, so dass sich auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Die Verordnung hat keine geschlechtspolitischen und demographischen Auswirkungen.

7. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da es sich lediglich um eine Anpassung der Verordnungen an die künftige, ebenfalls nicht befristete Rechtslage handelt. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, jedoch wird eine Anpassung der PBV vorzunehmen

sein, sofern die gesetzlichen Grundlagen der gesetzlichen Pflegeversicherung im Lichte der in § 18c SGB XI vorgesehenen Evaluierung geändert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung - PBV)

Die Anpassung der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) ist notwendige Folge der Änderung des Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424). Die wichtigsten Vorschriften der PBV betreffen die Buchführung, den Jahresabschluss, Einzelvorschriften zur Bilanz, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie den Kontenrahmen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

Die Überarbeitung ändert nichts an dem unveränderten Regelungsauftrag für die Pflege-selbstverwaltung nach § 75 Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, gemeinsam und einheitlich Grundsätze ordnungsgemäßer Pflegebuchführung für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zu vereinbaren, bei deren Vorliegen über die Aufhebung der PBV entschieden werden kann.

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 3 PBV)

Redaktionelle Folgeänderung zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG).

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 4 und 5 PBV)

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 4 dient der Klarstellung, dass es sich bei der Änderung des § 4 Absatz 1 Satz 3 und der neuen Nummer 4a sowie dem neuen Klammerzusatz zu Nummer 8 der Anlage 2 um redaktionelle Folgeänderungen zum BilRUG handelt und daher die neuen Fassungen rückwirkend mit den vorangegangenen Änderungen (vgl. § 11 Abs. 3 PBV) angewendet werden sollen.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass Jahresabschlüsse immer erst nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellt werden. Um sicherzustellen, dass der für das Geschäftsjahr 2016 Anfang 2017 zu erstellende Jahresabschluss noch nach den für dieses Geschäftsjahr geltenden Vorschriften erstellt wird, ist eine Übergangsvorschrift erforderlich. Anderenfalls wäre bereits das neue Recht auf die Erstellung dieses Jahresabschlusses anzuwenden, was nicht sachgerecht wäre.

Zu Nummer 3 (Anlage 2 PBV)

Die Änderungen der Nummern 1 bis 3 sind Folgeänderungen der Überarbeitung des Kontenrahmens (Anlage 4) im Hinblick auf die neuen Begrifflichkeiten im Pflegeversicherungsrecht ab dem 1. Januar 2017.

Die neue Nummer 4a und die Änderung der Nummer 8 dienen der Anpassung an das BilRUG.

Zu Nummer 4 (Anlage 4 PBV)

Einhergehend mit dem umfassenden Perspektivwechsel in der pflegerischen Versorgung und der gewachsenen Bedeutung der Betreuungsleistungen sind zukünftig insbesondere die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 43b des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach einer eigenen Kontenuntergruppe in den verschiedenen Kontengruppen der teilstationären und vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege zu

erfassen. Daraus folgt jeweils eine Anpassung der weiteren Kontenuntergruppen. Weiterhin werden bei den Kontengruppen der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege die Erträge aus Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach §§ 45a ff. des Elften Buches Sozialgesetzbuch ausdrücklich bei den sonstigen Erträgen aufgenommen.

Zu Nummer 5 (Anlage 5 PBV)

Im Muster des Kostenstellenrahmens für die Kosten- und Leistungsrechnung werden die Kostenstellen 92 (Häusliche Pflegehilfe), 93 und 94 (Teilstationäre Pflege), 95 (Vollstationäre Pflege), 96 (Kurzzeitpflege) an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Als neue Kostenstelle 97 wird die Rubrik „Weitere Betreuungsleistungen“ neu eingeführt. Der hier vorgeschlagene Kostenstellenrahmen hat wie bisher einen empfehlenden Charakter.

Ausgehend davon, dass die Kostenstellen sowohl die Gemeinkosten, die auf diese Kostenstelle anfallen, als auch die diesen Kostenstellen direkt zurechenbaren Kosteneinzelkosten buchungstechnisch abbilden, stellen sie – neben ihrer Funktion als innerbetriebliches Steuerungsinstrument – eine durchaus geeignete Grundlage auch für künftige Pflegegesetzverhandlungen dar.

Zu Nummer 6 (Anlage 6 PBV)

Mittels des überarbeiteten Musters der Übersicht für die Kostenträgerrechnung soll es der Einrichtung weiterhin ermöglicht sein, die pflegebedingten Kosten entsprechend der den jeweiligen Pflegegraden zugeordneten Pflegeleistungen und sonstigen Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch abzugrenzen und zu erfassen. Eine weitere Differenzierung bleibt der Pflegeeinrichtung dabei unbenommen, da das Muster lediglich empfehlenden Charakter hat.

Zu Artikel 2 (Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV)

Die Änderungen in der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) haben ihre Ursache im Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) und der insoweit in § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom Gesetzgeber angeordneten Neudefinition der Umsatzerlöse. Dies erfordert klarstellende Anpassungen durch die Schaffung eines neuen Ertragspostens und die Änderung eines weiteren Ertragspostens in Anlage 2 sowie eine Klarstellung in Anlage 4.

Zu Nummer 1 (§ 11 KHBV)

In der neu eingefügten Übergangsvorschrift wird bestimmt, dass die angepassten Anlagen 2 und 4 dem BilRUG folgend bereits auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben.

Zu Nummer 2 (Anlage 2 KHBV)

Der neue Ertragsposten Nummer 4a dient der Darstellung derjenigen Umsatzerlöse nach § 277 HGB in der Fassung des BilRUG, die nicht bereits in den Nummern 1 bis 4 enthalten sind. Die Änderungen in Nummer 8 sind entsprechende Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (Anlage 4 KHBV)

Die Neufassung der Bezeichnung der Kontengruppe 57 dient der Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zeitgleich zum Inkrafttreten des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes.

